

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 23 (1937)
Heft: 15

Artikel: Elternhaus und Jugendverein
Autor: Kaufmann, E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-535825>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

2. Es sei durch die verantwortlichen Organe eine Jury zu bestellen, welche die eingegangenen Entwürfe (vorderhand etwa 3 Sujets) auf ihre Eignung prüft. Die Jury ist zu gleichen Teilen aus geistlichen, pädagogischen und künstlerischen Beurteilern zu besetzen.

3. Es sei entweder bei Revision der Ecker-Bibel oder vor allem bei eigener Neuschöpfung auf eine beste typographische Gestaltung des Buches Wert zu legen.

Unsere Schweizerkünstler haben durch die Ausstellung „Schule und Kunst“ einem weitem Publikum bewiesen, wie gut sie sich in die Aufgaben einer Schulbuchillustration einfühlen können. Viele unter den katholischen Künstlern haben sich in letzter Zeit in Wandmalereien, Glasfenstern usw. mit den gros-

sen Fragen dieser Kunst ernstlich auseinandergesetzt. Unsere Kinder sollen einer solchen geistigen Bewegung teilhaftig werden und nicht mit längst verdorrten Krumen einer ausländischen Gefühlsduselei gespiesen werden.

Der Kanton Basel-Stadt legt seinen Erstklässlern eine Fibel in die Hand, deren 3 Teile den Staat auf 10 bis 12 Fr. Gestehungskosten kommen. Hoffentlich wird sich auch bei uns Katholiken das Geld finden lassen, wenn es gilt, für unsere Schulbibel eine Konkurrenz unter den Künstlern durchzuführen, um dadurch dem Kinde ein Lehrbuch in die Hand zu geben, an dem es den Stoff in seiner ganzen Grösse erleben und nachempfinden kann.

Luzern.

Paul Hilber.

Eltern und Schule

Elternhaus und Jugendverein

Selbst in stiller Klausur in den Zuger Bergen vernimmt man gelegentlich mündliche oder schriftliche Klagen von Eltern über unsere Jugendvereine. Darum an dieser Stelle einmal ein Wort über „Elternhaus und Jugendverein“! Aber beileibe nicht ein Wort „ex cathedra“! Es soll nur zu einer ruhigen Ueberlegung anregen und zu Versuchen einladen, eine wirkliche Schwierigkeit zu beheben. Wir machen also nicht in „pädagogischen Thesen“.

Um nicht missverstanden zu werden, muss zunächst die Ueberschrift präzisiert werden. Die Eltern, die sich gelegentlich beklagen, gehören dem hablichen und behaglichen Mittelstande an; sie haben ihr freundliches Heim in der gemütlichen Kleinstadt oder im noch gemütlicheren Landstädtchen. Man denke also hier nicht an Familien, die sich mit zwei oder drei Zimmern in irgend einem Stockwerk eines grossstädtischen Wohnblocks begnügen müssen. Die Eltern, die gelegentlich klagen, sind merkwürdigerweise nicht Leute, welche das „eine Kind“

wie ein Hauskätzchen beständig um sich haben wollen. Sie sind Leute von Kindersegen; aber ein strammer Vater und eine gescheite Mutter haben es fertig gebracht, unter dem jungen Völklein Zucht und Ordnung zu halten. Nicht zuletzt deswegen ist es den Kindern nirgends wohler als im Elternhaus. Langeweile ist da unbekannt; immer ist da etwas los, und das Haus mit seinem Hof und Garten wird sogar zum Stelldichein der Nachbarjugend. Wir glauben nicht zu phantasieren. Gott sei Dank, gibt es im Schweizerland noch solche Familien! Sind sie nicht die „pars maior“ unseres Volkes, so darf man sie gewiss zur „pars sanior“ rechnen, eben weil da noch wirkliches Familienleben zu finden ist.

Vernimmt man nun in solchen Kreisen Klagen über Jugendvereine, so beziehen sich diese nicht auf die Vereine für die Grösseren und Reiferen. Dafür hat man genügend Verständnis. Das werdende Herrchen und das wachsende Fräulein sollen sich ruhig für eine weitere Welt flügge machen. Dass hiezu der Anschluss an einen

anständigen Verein in mancher Hinsicht dienlich ist, wissen vernünftige Eltern aus eigener Erfahrung. Es wird nur über jene Vereine geklagt, welche schon die Kleinen erfassen, die der Pflichtschule noch nicht entwachsen sind und naturgemäss im häuslichen Kreise noch genügend Spielraum finden. Vorsichtig in etwas elastische Altersgrenzen gefasst, handelt es sich um Kinder vom achten bis gegen das fünfzehnte Jahr. Das genüge zur nähern Umgrenzung der Ueberschrift „Elternhaus und Jugendverein“! Es wäre verfehlt, diese ganz allgemein zu verstehen. Fügen wir noch bei, dass es den klagenden Eltern einerlei ist, ob der Verein Kreis oder Gruppe, Riege oder Ring, Wacht oder Schar heisse. Die Klage trifft die Kinderorganisationen im allgemeinen. Einerlei ist auch, ob Laien oder Geistliche, Lehrer oder Seelsorger die Kinder auch ausserhalb der Unterrichtszeit regelmässig beanspruchen. Die Klage richtet sich gegen die Beanspruchung als solche.

Nach diesen notwendigen Abklärungen legen wir nun die Klagen selber vor, so wie sie gelegentlich vernommen wurden. Sie sind wirklich nicht gesucht oder gar abgenötigt worden. Die eine oder andere mag kleinlich erscheinen; aber das konkrete Leben besteht nun einmal aus sog. Kleinigkeiten, ja sogar aus ganz kleinen Imponderabilien. Es ist im Familienleben nicht anders.

Es wird geklagt, die Kinder seien fast nie mehr zu Hause. In dieser Form mag die Klage eine Uebertreibung sein. Doch muss man sie aus der Empfindung der Eltern begreifen und mitempfinden. Wenn der Knabe oder das Mädchen auch nur zwei- oder dreimal in der Woche abends nicht daheim ist, so kann das manchen Eltern schon ein Zuviel sein. Und das kann leicht geschehen, wenn das kleine Persönchen nicht nur dem Verein im allgemeinen angehört, sondern etwa noch bei einem Sektjüngchen mitmacht oder mit einem Aemtchen betraut wird. Es ist durchaus nicht nötig, hier an parentale Komplexe zu denken, um einen gewissen Unwillen bei Vater und Mutter zu verstehen. Nicht Eifersucht und Neid sind hier im Spiele; es regt sich einfach die Natur und wohl auch ein instinktives Rechtsgefühl. Man fragt sich, mit welchem Recht die Kinder dem häuslichen Kreise entzogen werden. So gern man das Recht der Schule anerkennt, so ungern sieht man die „Vereinlerei“ ausserhalb der Schulzeit.

Es wird geklagt, dass der Vereinsbetrieb mit

seinen „Hocken“ und Versammlungen, Uebungen und Bummeln, Lagern und Ausflügen eine Störung der Hausordnung bedeute. Nach unserer Voraussetzung handelt es sich ja um wohlgeordnete Familien. Es herrscht da eine Art Departementsverteilung, fast wie im hohen Bundesrat. Knaben und Mädchen wissen genau, wo sie im Haushalt mitzuhelfen haben, und zu bestimmten Terminen findet eine Neuverteilung statt, so dass alle mit allem vertraut werden. Selbst der Sonntag hat sein Programm. Erklären nun die kleinen Herrschaften, sie müssten in den Verein oder mit dem Verein, so erscheint dieser als Störenfried, und die häusliche Hierarchie ist nicht in guter Laune.

Mama macht ein süss-saures Gesicht, und der Papa redet kräftiges „Schwizerdütsch“. — Besonders böse wird die Stimmung, wenn der Verein ausgerechnet am Samstagnachmittag sich geltend macht. Da ist im Hause und drum herum grosse Sonntagsrüste, und jedes Kind sollte auf seinem angewiesenen Posten sein. — Vereinsbetrieb am Sonntag verärgert manchen Vater, der gerade jetzt Zeit und Lust hätte, sich seinen Kindern zu widmen, während er die Woche hindurch beim besten Willen nicht dazu kommt. Man lebe sich einmal in ganz bestimmte Familienverhältnisse hinein; und man wird gewisse Klagen nicht einfach überhören wollen!

Es wird noch geklagt, dass die Kinder im Verein erzieherisch nichts gewinnen. Es wird im Gegenteil geklagt, dass sie erzieherisch verlieren. Dass solche Behauptungen nur Auswüchse des Familienstolzes und des Kastengeistes seien, müsste von Fall zu Fall bewiesen werden; denn eine allgemeine Annahme dieser Art wäre nicht berechtigt. Manche sehr „soziale“ Familie würde auf diese Weise grundfalsch beurteilt. Es klagen Familien, die andererseits sehr darauf bedacht sind, dass in den Kindern schon früh das Verständnis für „andere Leute“ geweckt werde; sie sollen dem Volksganzen durchaus nicht entfremdet werden. — Unter der Klage versteckt sich auch nicht ein allgemeiner Vorwurf, die Leiter und Leiterinnen der Kindervereine seien ihrer Aufgabe persönlich oder sachlich nicht gewachsen. Man weiss sehr wohl, wieviel Opfer an Zeit und Liebe, an Energie und Talent unsern Kindern zuliebe gebracht wird. — Einzig die Tatsache wird konstatiert, dass Familienton, Familienstil, Familienstandard durch den Verein Ein-

busse erleide. Vom Aufstehen bis zum Schlafen-gehen, beim Essen und beim Spielen, fürs Reden und Beten usw. sind den Kleinen bestimmte gute Sitten beigebracht worden; und man will nun beobachtet haben, dass durch den Verein diese guten Manieren verloren gehen. Dann werden Klagen laut, in denen die Wörter Verrohung, Verflachung, Verpöbelung und ähnliche zu hören sind. Diese Ausdrücke sind nicht immer wörtlich zu nehmen; der Unwille sammelt ja gerne Eindrücke in knappe und scharfe Ausdrücke. — Die Erwiderung, dass andere Eltern das Gegenteil erfahren haben, verfängt nicht. Stillschweigend wenigstens wird dann leicht angenommen, dass deren Kinder eben nicht viel Hauserziehung mitbekommen hätten; darum sei es dem Verein gelungen, ein erzieherisches „Wunder“ zu wirken. Man bleibt bei der Klage, Vereinsleben zersetze die Hauserziehung.

Doch nun genug der Klagen! Wir glauben, die häufigsten und hauptsächlichsten erwähnt zu haben. Andere lassen sich leicht auf eine der drei Kapitalklagen zurückführen.

Gerechterweise müsste es nun heissen: „Audiat et altera pars!“. Auf die Anklage folgt in der Rechtsordnung die Verteidigung. Vielleicht wird sie jemand übernehmen, der dazu berechtigter ist als der Klausner am Zugerberg, der — ehrlich gestanden — seiner Lebtag keinen Jugendverein geleitet hat, ausgenommen eine flotte Studentenkongregation.

Das Vorgebrachte hat wirklich keinen andern Zweck, als wieder einmal zur Frage anzuregen: „Quo vadis?“ Wer, was? Unsere Jugendorganisation! Geht's zur Familie hin oder von der Familie weg? Im Lichte des Evangeliums und so vieler Enzykliken muss ja diese Frage immer wieder gestellt werden.

Unsere Kindervereine kränkeln gewiss nicht am Geist der ursprünglich „Jugendbewegten“, die sich ja in einen bewussten Gegensatz stellten nicht nur zu den Aeltern, sondern auch zu den Eltern. Man hat sich nicht blindlings der Adler-schen Individualpsychologie und ihrem „Gemeinschaftsgefühl“ verschrieben. Man huldigt nicht einem überspannten Universalismus, dem der Mensch nur als Glied der Gemeinschaft etwas wert ist. Man wird auch nicht dem Zauber der Zahl verfallen und schlechthin „alles“ im Verein haben wollen, ohne Berücksichtigung der Einzelfälle. Man wird auch nicht ohne Unterschied be-

haupten, dass Kinder, die wir nicht in unsere Vereine bekommen, sofort von andern abgefangen werden. — Kurz, jede Uebertreibung und jeder Ueberbetrieb wird in unserem Vereinswesen vermieden werden. Es könnte sonst eines Tages eine Reaktion erfolgen aus Elternkreisen, die ihre Kinder reklamieren, auch aus dem Lehrerstande, weil ihm für die Freizeit zuviel zugemutet wird, und sogar aus der Jugend selbst, die des „Organisiertwerdens“ überdrüssig geworden ist. Nach einer Rede über Ferienheime und Ferienlager an einem Elternabend in Basel erhob sich auch ein Schulfunge und meinte, man habe jetzt genug davon und wisse sich in der Freizeit selbst zu helfen.

Die Lage der Dinge scheint uns nicht die Alternative zu stellen „Familie o d e r Verein, sondern die Frage nahe zu legen, wie zwischen „Familie u n d Verein“ eine rücksichtsvolle Grenzregulierung durchzuführen sei. In Bausch und Bogen geht das allerdings nicht, sondern nur unter Berücksichtigung der verschiedenen Verhältnisse von Ort zu Ort. Wir haben ja auch beim Schreiben dieser Zeilen ganz bestimmte Verhältnisse im Auge.

Schönbrunn.

E. Kaufmann.

Schweizer. katholischer Erziehungsverein und Caritas

(Einges.) Weltkrise ist Erziehungskrise — lautet ein durchaus wahres Schlagwort unserer Tage. Der Schweizer. Kathol. Erziehungsverein sucht mit allen nur möglichen Mitteln und Kräften durch seine Erziehungsmassnahmen den drohenden, Verderben bringenden Zeitübeln zu begegnen. Abermals sendet der unermüdlich tätige Präsident, Prälat Jos. Ant. Messmer, Redaktor, Wagen (St. Gallen) den Jahresbericht pro 1936/37 der verschiedenen kathol. Erziehungsvereine in alle Gaue des Schweizerlandes. Wie immer ist das Jahrbuch mit seinen 48 Seiten vollgespickt mit orientierenden Aufsätzen, interessanten Berichten und erbaulichen, ermunternden Erziehungsbeispielen. Da ist vor allem ein herrliches Referat: Zeitblicke und Zeitaufgaben des Schweizer. Kath. Erziehungsvereins, dann folgen die Berichte über die einzelnen Liebeswerke der kathol. Erziehungsorganisationen, über das Sonntag für Sonntag, Woche um Woche sehr segensreich tätige Erziehungs-Sekretariat mit den von Prälat Messmer gegründeten Erziehungssonntagen, über die rege Versammlungstätigkeit, Stellenvermittlungen der verschiedenen Jugendämter, Unterbringung armer Kinder, Unterstützung der Exerzi-

tien, Bruderklausen - Missionsfond, Orthopädiefonds für arme invalide Kinder, Invalidenapostolat, Freies Lehrerseminar St. Michael in Zug, Berichte der einzelnen kantonalen Erziehungsvereine, Erziehungssünden, „Eltern, führet eure Kinder zum Herzen Jesu“ usw. Besonders interessant ist Bild und Bericht über das erste katholische Invalidenheim der Schweiz, das eben durch unsäglich viele Bemühungen und grösste Schwierigkeiten hindurch vom Präsidenten, Prälat Messmer, in hochsinniger Weise errichtet worden, obwohl er selber während 60 Jahren völlig invalid geworden. Die kathol. Schweiz

hat ein grösstes Interesse an diesem eminenten Caritaswerke, an dieser wunderbar schön gelegenen und so erhebenden Familiengebets- und Opferstätte, woselbst arme Zerschlagene auf dem Wege nach Jericho einen barmherzigen Samaritanen so liebend gefunden haben. Wie schön und erbauend ist dann der Schlussgedanke des prächtigen Erziehungsberichtes, der in möglichst viele Hände von Eltern, Lehrern, Behörden und Erziehungsfreunden gelangen sollte und damit unendlich viel Gutes stiften würde zu Nutz und Frommen von Kirche und Vaterland.
P. O.

Volksschule

Die Verfassungskunde

*auf der Stufe der obern Primar- und Sekundarschule, in besonderer Berücksichtigung der Forderungen des staatsbürgerlichen Unterrichtes.**

2. Von der Ordnung in den Gemeinschaften.

In allen vier Gemeinschaften leben Menschen zusammen. Da kann nun nicht jeder machen und tun, was er will. Alle müssen sich einer bestimmten Ordnung fügen. Wodurch wohl wird nun diese hergestellt und geregelt, geschützt und geleitet? Davon wollen wir nun hören.

A. Die Familie.

a) Die erste Gewalt.

Wie wird nun die Ordnung in der Familie aufrecht erhalten? Wer leitet sie? Wer schützt sie? Es sind die Eltern; insbesondere der Vater wird auf alles ein wachsames Auge haben, was vorgeht. Wie nun regeln die Eltern die Ordnung? Drei wichtige Gewalten üben sie aus, um in alles hinein Ordnung und mit dieser Gedeihen zu bringen. Diese drei Gewalten müssen in jeder Gemeinschaft vorhanden sein, soll alles richtig, gut und ruhig leben. Welches sind nun diese? Wisst ihr, wie Vater und Mutter daheim die Ordnung aufrecht erhalten? Sprecht euch aus.

Wir wollen die Sache miteinander etwas untersuchen. In der Nähe einer Familie befindet sich eine Burgruine. Es ist ausserordentlich gefährlich, sie zu besteigen, denn es besteht grosse Einsturzgefahr. Die Eltern verbieten nun, dorthin zu gehen. Sie geben also ein Verbot. Gilt es für alle? Gewiss. Das Verbot ist für alle g e s e t z t ; es wird für alle G e s e t z , R e g e l ; alle haben ihm nachzuleben.

Führt mir aus euern Familien ähnliche Beispiele an!

Die Mutter ordnet an, dass Marie diese Woche abwaschen müsse und Nina die nächste Woche und so abwechselungsweise die ganzen Ferien hindurch. Sie hat ein Gebot gegeben, das gesetzt wurde für Marie und Nina.

Der Vater gebietet, dass die Kinder beim Betglockenläuten zuhause sein müssen, die Erwachsenen um 9 Uhr. Nachher wird das Haus geschlossen; jeder kann sehen, wie er nachher hinein kommt.

Der Vater gibt ein Gebot, ein Gesetz, nach dem alle handeln, sich einrichten müssen.

Wir sehen also, Vater und Mutter stellen Gebote, Verbote auf, die für alle gesetzt

* Siehe Nr. 12.